Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22. Weimar. 4. Oktober 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für die am 1. Dezember 1890 stattfindende Volkszählung, Seite 141. — Ministerial-Bekanntmachung, die Wahlen zur fünften ordentlichen Landes-Synode betreffend, Seite 145. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Lehrer-Pensions-Kasse der Pfeifferschen Erziehungs-Anstalt zu Jena betreffend, Seite 148.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[84] I. Nach Beschluß des Bundesrathes findet am 1. Dezember d. J. im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt.

Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt und sämmtlichen zur Leitung und Ausführung derselben im Großherzogthum berufenen Behörden diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dringend zur Pflicht macht, welche die genannte für die verfassungsmäßigen Zwecke des Deutschen Reichs wie für die Staatsverwaltung des Großherzogthums gleich wichtige Angelegenheit erfordert, werden zugleich folgende, auf Beschlüssen des Bundesrathes und bezüglich des unterzeichneten Staats-Ministeriums beruhende Bestimmungen zur Kenntnißnahme und pünktlichen Beachtung besonders hervorgehoben.

Allgemeines.

§ 1.

Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung zu ermitteln. Dieselbe besteht aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb des Großherzogthums anwesenden Personen.

Als ortsanwesend werden in den einzelnen Gemeinden und Orten diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember sich daselbst aufhalten.